

**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND**  
1010 WIEN, JOHANNESG. 15  
TELEFON: 52 14 80

Wien, 1985 09 04  
Zl.: 000-22/85

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 WIEN

1.0 SETZENDE 1985  
92 GE/9 85

Datum: 5. SEP. 1985

Verfeilt 9. 9. 85 Kreuz

Dr. Klaus Gruber

Betr.: Entwurf einer Novelle zum  
Wasserbautenförderungsgesetz 1985  
samt Erläuterungen

Bezug: AV 54.431/2-V/4/85

Der Österreichische Gemeindebund beeirt sich  
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
i.A.



25 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND**  
1010 WIEN, JOHANNESG. 15  
TELEFON: 521480

Wien, 1985 08 12

Zl.: 000-22/85

An das  
Bundesministerium für  
Bauten und Technik  
Stubenring 1  
1011 Wien

Bezug: AV 54.431/2-V/4/85

Betr.: Entwurf einer Novelle zum  
Wasserbautenförderungsgesetz 1985  
samt Erläuterungen

Der Österreichische Gemeindebund beeindruckt sich zur vorliegenden Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist Ende Juni 1985 zugestellt worden und hat eine Frist bis 16. August 1985, weil eine "Erstreckung dieser Frist nicht in Betracht gezogen wird".

Diese knapp gehaltene und in die Urlaubszeit hineinverlegte Aussendung gibt Anlaß zu einer massiven Kritik, da in diesem Zeitraum keine Gremien des Österreichischen Gemeindebundes tagen und eine Einberufung aus zeitlichen, organisatorischen und finanziellen Gründen nicht möglich ist.

Als föderalistisch konzipierte Interessensvertretung, die organisatorisch und damit finanziell sparsam konzipiert ist, treten auch personelle Schwierigkeiten auf, die unzumutbare dienstrechtliche Härten darstellen.

Diese ausführliche Darstellung des Unbehagens ist insoferne angebracht, als auch andere Ministerien diese Vorgangsweise der Begutachtung von Gesetzesentwürfen gewählt haben, so daß diese Häufigkeit augenscheinlich ist.

Zum Gesetzentwurf:

Mit dem Bundes-Verfassungsgesetz vom 27.11.1984 bekennt sich die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) zum umfassenden Umweltschutz.

Umfassender Umweltschutz ist nach diesem Bundes-Verfassungsgesetz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen.

- 2 -

Der umfassende Umweltschutz besteht danach insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

Unter Bedachtnahme auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden bedeutet dies vor allem umweltgerechte Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung.

Die Abwasserbeseitigung gehört neben der Müllbeseitigung zu den vordringlichsten aber auch kostenintensivsten Entsorgungsmaßnahmen, die die Gemeinden zu besorgen haben. Aus dieser Erkenntnis heraus werden bereits seit Jahren neben anderen Wasserbauten vom Bund auch die Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen gefördert.

Die Bereitstellung der dafür notwendigen Mittel erfolgt durch den Wasserwirtschaftsfonds, der durch das Wasserbautenförderungsgesetz zur Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs-, Abwasserleitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen ins Leben gerufen wurde.

Mit Bedauern muß jedoch festgestellt werden, daß der Wasserwirtschaftsfonds vor allem auf dem Gebiet der Förderung von Abwasserbeseitigungsanlagen den tatsächlichen Gegebenheiten auf kommunaler Ebene schon seit längerer Zeit nicht mehr gerecht wird. Vor allem finanzschwache Gemeinden sind nicht mehr in der Lage die Mittel des Wasserwirtschaftsfonds anzusprechen, sodaß einerseits dem Fonds Mittel zur Verfügung stehen, die von den Gemeinden nicht ausgeschöpft und andererseits aber notwendige Abwasserbeseitigungsmaßnahmen der Gemeinden mangels entsprechender finanzieller Bedeckung nicht gesetzt werden können.

Eine Neugestaltung der Förderungsmaßnahmen des Wasserwirtschaftsfonds bzw. der diesbezüglichen Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes steht daher schon seit langem zur Diskussion.

Der vorliegende Novellenentwurf, dessen Zielsetzung dem Vorblatt zu den Erläuterungen nach die Reinigung der Abwässer zur Entlastung der betroffenen Fließgewässer darstellt, um eine zufriedenstellende Wassergüte sicherzustellen, wird der aufgeworfenen Problematik allerdings nur teilweise gerecht.

- 3 -

Er sucht die Lösung des Problems vor allem in der Verbesserung der Förderung betrieblicher Kläranlagen durch günstigere Darlehensbedingungen und Sonderförderungen von Betrieben der Papier- und Zellstoffindustrie. Die Förderung kommunaler Abwasserbeseitigungsanlagen bleibt aus kommunalpolitischer Sicht aber weiterhin unbefriedigend. Es ist daher zu hoffen, daß die in dieser Stellungnahme gemachten Anregungen vor der endgültigen Beschußfassung der Novelle entsprechend eingearbeitet werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z.8:

Im § 3 Abs.1 Z.3 wären auch Sofortmaßnahmen zur Abwasserbeseitigung miteinzubeziehen, da auch bei der Abwasserbeseitigung von der Wasserrechtsbehörde Sofortmaßnahmen veranlaßt werden können.

Die Verpflichtung zur vorherigen Anzeige der notwendigen Leistungen vor Baubeginn, kann in Notfällen zu nicht ungerechtfertigten Verzögerungen führen.

In Einzelfällen wird es vielleicht nicht einmal möglich sein, die vordringlichen Arbeiten vor deren Beginn dem Bundesministerium für Bauten und Technik anzuzeigen, z.B. an verlängerten Wochenenden u.ä.m..

Es müßte daher genügen, daß die Anzeige der Arbeiten an das Bundesministerium für Bauten und Technik "unverzüglich" zu erfolgen hat.

Zu Z.10:

Die Formulierung im § 3 (1) Z.11, daß die Finanzierung "gesichert ist", könnte zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Es wird daher eine den praktischen Bedürfnissen besser Rechnung tragende Formulierung in der Weise vorgeschlagen, daß die Finanzierung "gesichert erscheint".

Zu Z.17:

Die Darlehensgewährung im § 12 (2) für die Zwischenfinanzierung muß unbedingt erhalten bleiben.

Zu Z.18:

Die Förderung von Einzelwasserversorgungsanlagen und Einzelabwasserentsorgungsanlagen für abgelegene Bauernhöfe scheint zweckmäßig zu sein. Es ist jedoch zu überlegen, ob diese Förderung nicht allgemein für abgelegene Wohn- und Betriebsobjekte gegeben werden soll. Die ordnungsgemäße Einzelwasser-versorgung bzw. Abwasserbeseitigung könnte relativ lange und damit teure Versorgungsleitungen der Gemeinde ersparen.

Vor einer Förderung solcher Einzelwasserversorgungen und Einzelabwasserentsorgungen müßte jedenfalls eine Anhörung der Gemeinden erfolgen, um die Koordinierung zwischen der gemeindlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung einerseits und der Einzelwasserversorgung und Einzelabwasserentsorgung andererseits sicherzustellen.

Dieses Anhörungsrecht der Gemeinden ist ein Gebot der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, denn eine Einbeziehung einer Einzelwasserversorgung bzw. -abwasserentsorgung oder eine Ausklammerung aus der kommunalen Infrastruktur bringt bei der Planung, Investition bzw. bei den Folgekosten Probleme mit sich, die nur durch eine Koordination zufriedenstellend gelöst werden können.

Zu Z.19:

Grundsätzlich ist einer Förderung betrieblicher Abwassermaßnahmen nicht zu widersprechen, weil dies in den meisten Fällen einer Entlastung der gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlagen dient. Es müßte jedoch ein koordiniertes Vorgehen zwischen gemeindlicher Abwasserbeseitigung und betrieblicher Abwasserbeseitigung sichergestellt sein.

Unter Hinweis auf das unter Z.18 Gesagte ist auch hier zumindest ein Anhörungsrecht der Gemeinden einzuräumen, bevor betriebliche Maßnahmen gefördert werden.

Dieses Verlangen ist einerseits durch den engen Bezug zu einer öffentlichen Wasserleitung anlage begründet, andererseits von einer politischen Erwartungslage aller Umweltinteressierten geprägt. Die Gemeinde muß entsprechende Umweltmaßnahmen setzen, auch dann, wenn es sich um betriebliche Abwasserbelastungen handelt.

Zu Z.22:

Um für die Bevölkerung zumutbare Belastungen bei der Abwasserbeseitigung erreichen zu können, wären die Baufinanzierungskosten in einem vertretbaren Ausmaß zu senken. Dies könnte letztlich nur dadurch geschehen, daß einerseits eine Verlängerung der Laufzeit der Fondsdarlehen für Abwasserbeseitigungsanlagen auf 80 Halbjahresraten gewährt wird und andererseits zumindest die bisher aushaftenden Restdarlehen zur Entlastung der Gemeinden zinsenfrei gestellt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vorbringen müßte der § 17 Abs.1 Z. 1u.2 geändert werden und könnte u.a. wie folgt lauten:

- "1. Bei Darlehen gemäß § 12 Abs.1 und § 13 Abs.2 mindestens 1 v.H. und höchstens 3 v.H. und höchstens 60 Halbjahresbeträge bei Wasserversorgungsanlagen und höchstens 80 Halbjahresbeträge bei Abwasserbeseitigungsanlagen.
2. Bei Darlehen gemäß § 12 Abs.1 für Anlagen zur Reinhaltung von Seen, Stauseen, Grundwasserschon- oder Grundwasserschutzgebieten in deren näheren Einzugs- oder Abflußgebiet 1 v.H. und höchstens 100 Halbjahresbeträgen."

Zu Z.24:

Die zumindest teilweise Rückkehr zur Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen anstelle von verzinslichen Darlehen wird begrüßt. Allerdings sollte die Möglichkeit der Umwandlung eines Teiles der Darlehen in einen nicht rückzahlbaren Beitrag ohne Bindung an eine Landesförderung festgelegt werden. Diese Forderung ist im Hinblick auf die Finanzierung des Wasserwirtschaftsfonds (Anteile der Länder und Gemeinden am dritten Mehrwertsteuersatz) gerechtfertigt, da dadurch die vorgesehene Vorleistung wohl als bereits erbracht erscheint.

Um den finanziellen Druck bei der Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen trotz Förderungen von Bund und Ländern von den Gemeinden zu nehmen, wird weiters angeregt, die Zinsenbelastung einerseits durch Reduktion des Zinssatzes zu mindern, andererseits die Rückzahlung der Darlehen gestaffelt zu ermöglichen, d.h., die ersten Jahre eher eine niedrigere Rate und dann etwa alle 5 Jahre eine entsprechende Erhöhung dieser Raten vorzusehen.

- 6 -

Als Begründung wird angeführt:

Während des Zeitraumes der Laufzeit dieser Darlehen wird das Realeinkommen der Anschlußwerber in der Regel steigen. Die Darlehen selbst sind nicht wertgesichert. Es wäre daher für die Gemeinde möglich, entsprechend der Staffelung der Darlehensrückzahlungen auch die Benützungsgebühren entsprechend zu erhöhen, ohne daß dadurch die finanzielle Belastung der einzelnen Anschlußwerber unangemessen sein müßte.

Im weiteren ist zu bedenken, daß in der Regel die Bautätigkeit in den Gemeinden und damit die Anschlußzahl zunimmt, so daß die Einnahmen aus den Benützungsgebühren im Laufe der Darlehensrückzahlungen sich eher erhöhen müßten. Natürlich kann dies nicht für jene Gemeinden gelten, bei denen rückläufiges Wachstum aufscheint.

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich auch auf die besondere Lage der Gemeinden in Oberösterreich hinzuweisen. Nach der derzeitigen Situation in Oberösterreich könnten die Gemeinden Oberösterreichs keine nicht rückzahlbaren Beiträge erhalten, weil das Land Oberösterreich nur Förderungsdarlehen vergibt. Es sollte daher eine rechtliche Bindung der Beitragsleistung des WWF an eine Beitragsleistung der Länder, wie bereits angeführt, entfallen.

Bei der Leistung von nicht rückzahlbaren Beiträgen wird die Festsetzung des Grenzwertes eine entscheidende Rolle spielen. Es scheint daher notwendig zu sein, daß bereits im Gesetz selbst eine Differenzierung des Grenzwertes bei Wasserversorgungsanlagen und Kanalanlagen erfolgt. Der Grenzwert für Wasserversorgungsanlagen wird im allgemeinen unter dem Grenzwert für Kanalanlagen liegen. Eine entsprechende Änderung des § 18 (2) scheint daher notwendig zu sein.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird es auch notwendig sein, Grenzwerte nach oben zu überlegen, um dadurch den betroffenen Gemeinden, aber auch den Projektanten einen Anreiz dafür zu bieten, die Baukosten schon bei der Projektierung nicht unnötig in die Höhe zu treiben.

Zu § 18 (4) erhebt sich die Frage, ob diese Bestimmung überhaupt aufrecht bleiben soll, wenn man bedenkt, daß nunmehr schon zu Beginn des Projektes nicht rückzahlbare Beiträge im Sinne tragbarer Kanal- bzw. Wassergebühren gewährt werden. Es soll keineswegs ein Anreiz zur Zahlungssäumigkeit gegeben werden.

Die Gewährung nicht rückzahlbarer Beiträge zur Gewährleistung tragbarer Kanalbenützungsgebühren soll nicht nur für die Zukunft gelten, sondern müßte auch auf bereits bewilligte Projekte ausgedehnt werden. Dies ist eine unbedingte Notwendigkeit, weil ansonsten eine größere Zahl von Gemeinden nicht mehr in der Lage wäre, die Rückzahlungen an den WWF zu leisten.

Zu Z.29:

Beim Bundesministerium für Bauten und Technik ist eine Kommission (Wasserwirtschaftsfondskommission) zur Begutachtung der vom Bundesminister für Bauten und Technik auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Richtlinien, der vom Fonds erstellten Investitions- und Bauprogramme und der Anträge auf Gewährung von Fondshilfe sowie zur Beratung des Bundesministers für Bauten und Technik in Angelegenheiten des Fonds von grundsätzlicher Bedeutung eingerichtet.

Der Österreichische Gemeindebund erhebt mit Nachdruck die Forderung, daß ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes in dieses Gremium aufgenommen wird.

Abgesehen von der reinen Interessensvertretung ist in diesem Zusammenhang deutlich hervorzuheben, daß maßgebliche Mittel der Gemeinden in diesen Wasserwirtschaftsfonds fließen und die Gemeinden einen erheblichen Anteil an der Erhaltung der Umwelt haben.

Hinsichtlich der konzeptionellen Vorgangsweise des Bundes darf in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, daß den Gemeinden ein Mitwirken im Umweltschutzfonds mit dem Hinweis versagt wurde, daß keine finanziellen Mittel von den Gemeinden kommen. Im Wasserwirtschaftsfonds, wo dies der Fall ist, wird ebenfalls die Mitwirkung der Gemeinden abgelehnt.

- 8 -

Unter diesen Umständen wird das Verlangen auf eine Mitwirkung im Wasserwirtschaftsfonds neuerlich erhoben.

Zu Z.36:

Die Sonderregelung für die Abwasserreinigung aus der Papier- und Zellstoffindustrie ist von großem finanziellen Gewicht. Sicherlich ist die bevorzugte Abwasserreinigung der Papier- und Zellstoffindustrie im Interesse der Reinhaltung der Flüsse erforderlich, doch fragt es sich, ob zur Gänze hiefür Mittel aus dem WWF herangezogen werden sollen. An sich scheint uns die Förderung der Papier- und Zellstoffindustrie für Abwasserbeseitigungsanlagen eine Wirtschaftsförderung zu sein, für die eigene Mittel vorgesehen sind.

Der nicht rückzahlbare Beitrag sollte 10 v.H. keinesfalls überschreiten, weil ansonsten eine zu starke finanzielle Belastung des Wasserwirtschaftsfonds zu befürchten ist.

Zu Art.III:

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nicht rückzahlbare Beiträge bei Zutreffen der beabsichtigten gesetzlichen Voraussetzungen an alle Gemeinden und Wasserverbände zu gewähren sind, gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt die Förderung durch den WWF erfolgt ist.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Der Präsident:  
LPräs.Bgm.F.Reiter e.h.

